STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Straße Petzolddamm, zwischen Fahrenkrön und Swartenhorst

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Straße Petzolddamm, zwischen Fahrenkrön und Swartenhorst

folgendes an:
Erweiterung einer eingeschränkten Haltverbotsstrecke

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung von insgesamt 5 eingeschränkten Haltverbotszeichen:

1. VZ (VZ 286-10 StVO) Anfangsschild am LM 2
2. VZ (VZ 286-30 StVO) Wiederholungsschild in ca. 50m Entfernung an einem VZ-Träger (noch nicht vorhanden/ ca. ggü. Hauszufahrt 11)
3. VZ (VZ 286-30 StVO) Wiederholungsschild am LM 4 (Austausch mit dem vorhandenen VZ 286-10 StVO)
4. VZ (VZ 286-30 StVO) Wiederholungsschild am LM 5
5. VZ (VZ 286-20 StVO) Eingeschränktes Haltverbot Ende an einem VZ-Träger (noch nicht vorhanden), im Bereich der Einmündung Pezolddamm/ Swartenhorst (im Glensandastreifen, ca. 5m vom Schnittpunkt der Einmündung entfernt).

3 Begründung

Im Bereich Pezolddamm wird zwischen der Hausnummer 2-34 im Gehwegbereich verkehrswidrig geparkt, wodurch es zu Behinderungen und Gefährdungen der Fußgänger kommt. Aus diesem Grund werden im Mai 2024 durch das Bezirksamt Wandsbek Eichenholzpfähle gesetzt, um ein Parken im Gehwegbereich zu unterbinden.
Dieses wird zur Folge haben, dass Fahrzeuge in diesem Bereich am rechten Fahrbahnrand parken werden. Denn lediglich ab der Hausnummer 16, bis zum Swartenhorst, besteht ein eingeschränktes Haltverbot.
Der Pezolddamm ist eine stark frequentierte Straße, mit hohen Verkehrszahlen und gehört zudem in das Streckennetz der „hvv GmbH". Um weiterhin die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehres zu gewährleisten muss das bestehende eingeschränkte Haltverbot vom Pezolddamm 16, bis zum Fahrenkrön erweitert werden. Eine abschnittsweise zeitliche Beschränkung ist nicht vorgesehen, da zu erwarten wäre, dass sich die Verkehrsteilnehmer nicht an die Zeiten halten würden, wodurch es insbesondere zu den Hauptverkehrszeiten zu erheblichen Behinderungen und Gefährdungen käme.

...

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Steilshooper Allee/ Haldesdorfer Straße (siehe Skizze)

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Steilshooper Allee/ Haldesdorfer Straße (siehe Skizze)

folgendes an:
Erneuerung der Fahrbahnmarkierung im Bereich Steilshooper Allee/ Haldesdorfer Straße (siehe Skizze)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die gemäß eingefügter Skizze gekennzeichneten Rad- und Fußgängerfurten im Bereich der Einmündung Steilshooper Allee/ Haldesdorfer Straße sind neu zu markieren.

3 Begründung

Die Markierungen sind durch Witterungseinflüsse und Abnutzung derart verblasst, dass diese durch die Verkehrsteilnehmer –insbesondere bei Dunkelheit und Nässe- nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden. Die Furtmarkierungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu erneuern.

...

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Eichenlohweg/ Ruwoldtweg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Eichenlohweg/ Ruwoldtweg

folgendes an:
Erneuerung der Fahrbahnmarkierung im Bereich Eichenlohweg/ Ruwoldtweg (siehe Skizze)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Der gemäß eingefügter Skizze gekennzeichnete Einmündungsbereich Eichenlohweg/ Ruwoldtweg ist neu zu markieren.

3 Begründung

Die Markierungen sind durch Witterungseinflüsse und Abnutzung derart verblasst, dass diese durch die Verkehrsteilnehmer, insbesondere bei Dunkelheit und Nässe, nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden. Die Fahrbahnmarkierung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu erneuern.

...

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

...

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Am Dorfgraben 10-16

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Am Dorfgraben 10-16

folgendes an:

Erhöhung der Wahrnehmbarkeit des verkehrsberuhigten Bereiches

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- linksseitig Aufstellen eines VZ 325.1-40, auf Höhe des bestehende VZ 325.1-40
- Eindrehen des bestehende VZ 325.1-40 um ca. 30 Grad

Vorschlag zur Ausführung siehe Skizze.

3 Begründung

Um die Wahrnehmbarkeit der Beschilderung des verkehrsberuhigten Bereiches zu erhöhen, ist es erforderlich ein weiteres VZ 325.1-40 aufzustellen und das bestehende VZ 325.1-40 einzudrehen.

...

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bramfelder Chaussee/ Werner-Otto-Straße

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Bramfelder Chaussee/ Werner-Otto-Straße

folgendes an:
Erneuerung der Fahrbahnmarkierung im Bereich Bramfelder Chaussee/ Werner-Otto-Straße (siehe Skizze)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Der gemäß eingefügter Skizze gekennzeichnete Kreuzungsbereich Bramfelder Chaussee/ Werner-Otto-Straße ist neu zu markieren.

3 Begründung

Die Markierungen sind durch Witterungseinflüsse und Abnutzung derart verblasst, dass diese durch die Verkehrsteilnehmer, insbesondere bei Dunkelheit und Nässe, nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden. Die Fahrbahnmarkierung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit in diesem Bereich zu erneuern.

...

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fabriciusstraße, 22177 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Fabriciusstraße, 22177 Hamburg

folgendes an:
Kennzeichnung des vorhandenen Radfahrstreifens durch Verkehrszeichen 237 (Radweg).

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen von insgesamt 10 Verkehrszeichen 237 StVO (Radweg). Die Montage von VZ-Trägern sind zum Teil erforderlich. Näheres siehe beigefügte Bilder.
Die Vorgaben der ReStra ist bei der Anbringung der Verkehrszeichen zu beachten.

3 Begründung

Gemäß Schreiben von BIS/A430 vom 29. August 2023 wird entsprechend § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 3 StVO in Verbindung mit der VwV-StVO zu § 2 Absatz 4 Satz 2 I. Nr. 3 (Rn. 10) das Zeichen 237 nachträglich für den Radfahrstreifen angeordnet, da eine bloße Kennzeichnung durch das Piktogramm „Radfahrer" nicht ausreicht, um eine Radwegbenutzungspflicht zu erwirken.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)
1 Fotos

...

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Erich-Ziegel- Ring 38/ 22309 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Erich-Ziegel- Ring 38/ 22309 Hamburg

folgendes an:
Aufhebung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Demontage des VZ 314-50 mit dem Zusatz 1044/11 (Ausnahmegenehmigung Nr.: 1243/2019) und das Entfernen der Parkstandmarkierung mit Piktogramm.

3 Begründung

Der Berechtigte ist verstorben. Der Stellplatz im öffentlichen Grund wird daher nicht mehr benötigt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Schreyerring 3

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Schreyerring 3

folgendes an:

Einrichten eines personenbezogenen Sonderparkplatzes

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Aufstellen eines VZ- Trägers mit dem VZ 314 StVO in Kombination mit dem Zusatzzeichen 1044-11 StVO (Ausweisnummer: 6455/2024) und das Aufbringen eines Piktogramms „Rollstuhlfahrer".

Zum genauen Standort siehe Skizze.

3 Begründung

Im Schreyerring 5 wohnt eine Person mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die zur Aufrechterhaltung ihrer Mobilität auf einen PKW angewiesen ist. Sie zählt daher zu dem in den §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.
Auf Grund des herrschenden Parkdrucks ist eine feste Parkplatzzuweisung erforderlich.

...

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

*) W/MR 21-06, 27.06.2024:

Nach Abstimmung mit PK36 wird um Umsetzung der o.g. StVB.10 wie folgt gebeten:

1. Fotoskizze: Standort VZ 314 mit ZZ 1044-11 und Markierung Piktogramm

2. Fotoskizze: Bordsteine entfernen und Bordstein als höhenmäßigen Übergang (Hänger) neu setzen

3. Fotoskizze: Betonsteinpflaster 25/25/10 cm gemäß RStO 12, Tafel 6, Zeile 2, neu herstellen und höhenmäßig an den vorhandenen Bestand anpassen. Betontiefbord T 10/25 cm ohne Kantenvorstand neu setzen.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

Nr. 3
VZ 314 mit ZZ 1044-11
Piktogramm „Rollstuhlfahrer"
Schreyerring 3
Fotoskizze 1

Bordsteine entfernen
Bordsteine entfernen
Häuger
siehe Fotoskizze 3
Fotoskizze 2
Schreyerring 3

Betonsteinpflaster 25/25/10 cm
gem. RSto 12, Tafel 6, Zeile 2,
neu herstellen
Fotoskizze 3
Schreyerring 3
Hänger
T10/25 cm

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Beim Farenland Höhe Hohenberne

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Beim Farenland Höhe Hohenberne

folgendes an:

Aufstellen eines VZ 306 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen eines VZ 306 StVO

3 Begründung

Gemäß VwV StVO zu Zeichen 205/206 StVO Ziffer 6 ist jede Kreuzung und Einmündung, in der vom Grundsatz „Rechts vor Links" abgewichen werden soll, sowohl positiv als auch negativ zu beschildern.
Insofern ist das fehlende VZ 306 StVO zu ergänzen.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

...

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Neusurenland 104 Tempo 30-Strecke vor Tagespflege
Ergänzung einer zeitlichen Beschränkung

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Neusurenland 104 Tempo 30-Strecke vor Tagespflege
Ergänzung einer zeitlichen Beschränkung

folgendes an:

Einrichtung einer Tempo 30-Strecke vor dem Seniorenheim

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Ergänzung der beiden Trägertafeln mit VZ 274 StVO
und Zusatzzeichen 1012-52, 1001-30 „150 m" StVO
durch die zeitliche Beschränkung: „Mo-Fr 06-19 h"
vor Hausnummer 96 und 115 a

3 Begründung

Die Anordnung der Tempo 30-Strecke erfolgt aufgrund der Gesetzesnovelle zur StVO vom 14.12.2016 und der dazugehörigen HRVV zu § 45 (9)StVO zu Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen, Seniorenheimen und Krankenhäusern.

Gemäß der aktualisierten Fassung der HHRV vom 01.02.2024, III Nr 3 wird die zeitliche Beschränkung für Tagespflegeeinrichtungen auf Mo-Fr 06-19 h festgelegt..

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

...

Anlage(n)

Verteiler

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Neusurenland 158 und ggü Höhe Einmündung An der Berner Au

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Neusurenland 158 und ggü Höhe Einmündung An der Berner Au

folgendes an:

Ergänzen des VZ 1022-10 StVO durch das VZ 239 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Im Bereich der dortigen Bushaltestellen (Hermelinweg, beide Fahrtrichtungen) ist das vorhandene VZ 1022-10 StVO durch das VZ 239 StVO zu ergänzen.

3 Begründung

Eine Überprüfung durch PK382 in Abstimmung mit VD 51 hat ergeben, dass die Beschilderung nur mit dem Zusatzzeichen 1022-10 StVO nicht der gültigen Rechtsgrundlage entspricht, insofern ist eine Ergänzung durch VZ 239 StVO gemäß VwV zu § 239 StVO, II erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Bossardstraße 19-25/ 22179 Hamburg

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Bossardstraße 19-25/ 22179 Hamburg

folgendes an:
einen Personenbezogenen barrierefreien Parkstand (siehe Skizze).

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Montage des VZ 314 an einem VZ-Träger mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung Nr.: **11373/2022**) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich. Näheres siehe beigefügte Fotos. *

3 Begründung

Der Antragsteller ist Schwerbehindert, mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung und ist zum Teil auf einen Rollstuhl angewiesen. Er zählt daher zu den in §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.

Der Antragsteller ist auf einen personengebundenen Behindertenparkplatz angewiesen, um weiterhin mobil zu sein.
Auf Grund des hohen Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich. Ein Stellplatz auf Privatgrund ist nicht möglich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

...

Anlage(n)
1 Fotoanlage

Verteiler

Ablage

*) MR 21-06, 02.07.2024:

Nach Abstimmung mit PK 36 wird um Umsetzung der stvb. Anordnung gemäß beigefügter Fotoskizze gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

Az.: 36/8 V 1406 3201/2024

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Königsberger Straße 2-8

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Königsberger Straße 2-8

folgendes an:

Einrichtung einer Parkscheibenregelung im Seitenstreifen vor der dortigen Ladenzeile

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Demontage der beiden Verkehrszeichenkombinationen VZ 286 (Eingeschränktes Haltverbot) + ZZ 1053-43 (Auf dem Seitenstreifen) + ZZ „Zeitliche Beschränkung"

- Montage VZ 314-10 (Parken – Anfang) und VZ 314-20 (Parken – Ende) mit jeweils ZZ 1040-32 (Parkscheibe 1 Std.) und ZZ 1042-33 (Mo-Fr 8-18 h
  Sa 8-12h)

3 Begründung

Um der Kundschaft Parkmöglichkeiten mit ausreichender Parkdauer vor der dortigen Ladenzeile zu bieten, ist die Einführung einer Parkscheibenregelung wie beschrieben erforderlich. Zudem wird hiermit eine bewährte Regelung des ruhenden Verkehrs an vergleichbaren Örtlichkeiten eingeführt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fritz-Flinte-Ring 76

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Fritz-Flinte-Ring 76

folgendes an:

Rückbau des personalisierten Behindertenstellplatzes (Ausweisnummer 4300/12)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des VZ 314 + ZZ 1044-11 mit der Nummer 4300/12 sowie Entfernung des Piktogramms „Rollstuhlfahrer" und der Parkstandsmarkierung

3 Begründung

Eine Beschwerde eines Anwohners, dass der Stellplatz seit Jahren nicht genutzt werde, wurde an die Straßenverkehrsbehörde des PK 36 weitergeleitet. Auf Nachfrage teilte der Stellplatzinhaber mit, dass er keinen PKW mehr besitze und den Stellplatz nicht mehr benötige.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Grootmoorweg

Anordnung des VZ 247.1 - 40 / Neuordnung VZ 325.1 - 40 StVO

1 Anordnung

Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Grootmoorweg

folgendes an:

Anordnung des VZ 247.1 – 40 und Neuordnung VZ 325.1 - 40 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Aufstellung des VZ 247.1 – 40 StVO mit VZ-Träger in der Straße Grootmoorweg gemäß der beigefügten Präsentation.

2. Aufstellung VZ 325.1 – 40 StVO + VZ-Träger in der Straße Grootmoorweg gemäß der beigefügten Präsentation.

3. Entfernen von VZ 325.1 – 40 StVO (2x) + VZ-Träger in der Straße Grootmoorweg gemäß der beigefügten Präsentation.

Die Präsentation ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Zur eindeutigen Regelung der Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehrs, ist es erforderlich die genannten Örtlichkeiten zu beschildern.

...

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Grootmoorgraben
Anordnung des VZ 247.1 und VZ 247.2 StVO

1 Anordnung
Das PK352-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für

Grootmoorgraben

folgendes an:

Anordnung des VZ 247.1 und 247.2 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen
Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Montage des VZ 247.1 und VZ 247.2 StVO am Lichtmast in der Straße Grootmoorgraben gemäß der beigefügten Präsentation.

Die Präsentation ist Anordnungsbestandteil.

3 Begründung

Zur eindeutigen Regelung der Geschwindigkeit des Fahrzeugverkehrs, ist es erforderlich die genannten Örtlichkeiten zu beschildern.

4 Anhörung
Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Straße Hermann-Buck-Weg auf Höhe der Hausnummer 3-5

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Straße Hermann-Buck-Weg auf Höhe der Hausnummer 3-5

folgendes an:
Errichtung eines absoluten Haltverbots für eine Dauer von zunächst drei Jahren (Ausnahmeregelung).

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung von insgesamt zwei absolute Haltverbotszeichen. Diese sind mit einem Zusatzzeichen zu versehen, auf welchem die Parkplätze „nur für Angehörige der freiwilligen Feuerwehr im Alarmierungsfall frei" freigegeben sind. VZ-Träger sind an der Örtlichkeit nicht vorhanden.

1. Haltverbot ca. 65m von der Auffahrt Hermann-Buck-Weg 1 bis zur Auffahrt Hermann-Buck-Weg 5

Näheres zur Aufstellung ist den Anlagen zu entnehmen, dort wurde eine Skizze gefertigt.

3 Begründung

Die Freiwillige Feuerwehr Barmbek ist zunächst für drei Jahre in dem Standort Hermann-Buck-Weg 3 untergebracht. Da dies vorher kein Stützpunkt der Feuerwehr war, ist das Gelände zu klein, um Stellplätze für die Einsatzfahrzeuge und für die privaten PKW der Mitarbeiter im Alarmierungsfall bereit zu stellen.

Auf dem Gelände selbst finden lediglich die Einsatzfahrzeuge Platz.

Der Parkdruck an der Örtlichkeit ist sehr hoch, sodass davon auszugehen ist, dass die Mitarbeiter der Feuerwehr im Alarmierungsfall erst einen Parkplatz suchen müssten, ehe sie sich Aufrüsten und den Einsatz der Anlass zur Alarmierung gab, wahrnehmen könnten. Um eine zeitgerechte Einsatzwahrnehmung zu generieren, muss ein absolutes Haltverbot von der Grundstückseinfahrt des Hermann-Buck-Wegs 1 bis zur Grundstückauffahrt des Hermann-Buck-Wegs 5 eingerichtet werden.

Eine zeitliche Beschränkung dessen ist nicht vorgesehen, da eine Alarmierung in den seltensten Fällen abzusehen ist.

Es wurde Rücksprache mit der VD 52 zur Umsetzung der Maßnahme gehalten.

...

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Lüdmoor 25 ggü./ zwischen Goldaper Kehre und Elbinger Kehre

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Lüdmoor 25 ggü./ zwischen Goldaper Kehre und Elbinger Kehre

folgendes an:
Einrichtung einer absoluten Haltverbotsstrecke im Kurvenbereich

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellung von insgesamt 2 Haltverbotszeichen:

1. VZ 283-10 StVO (Anfangsschild) an einem VZ-Träger hinter der Einmündung Goldaper Kehre
2. VZ 283-20 StVO (Endschild) an einem VZ-Träger, ca. 40m. hinter der Einmündung Goldaper Kehre (Stirnseite des Gebäudes Goldaper Kehre 1)

Näheres siehe beigefügte Fotos.

3 Begründung

Im Bereich Lüdmoor (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 50km/h), zwischen der Goldaper Kehre und der Elbinger Kehre, wird in Fahrtrichtung Am Stühm-Süd am Fahrbahnrand geparkt.
Durch die parkenden Fahrzeuge muss der Fahrzeugverkehr in Fahrtrichtung Am Stühm-Süd auf die Gegenfahrbahn ausweichen.
Da dieser Bereich in einem Kurvenbereich liegt, kann die Gegenfahrbahn nicht auf evtl. entgegenkommende Fahrzeuge eingesehen werden, wodurch die Verkehrssicherheit gefährdet ist.
Der Bereich Lüdmoor gehört zudem in das Streckennetz der „hvv GmbH", welches die Gefahrenlage erhöht.
Um weiterhin die Sicherheit des Verkehres zu gewährleisten, muss im Kurvenbereich ein absolutes Haltverbot eingerichtet werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

[redacted]

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Charlie-Mills-Straße 5
Wegordnung personenbezogener, barrierefreier Parkstand

1 Anordnung
Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Charlie-Mills-Straße 5

folgendes an:
Wegordnung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen
Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Abbau eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer: 6744/2021

- Entfernen der Markierung eines Stellplatzes mit Rollstuhlfahrersymbol

3 Begründung

Das behinderte Kind des Antragstellers ist verstorben.

4 Anhörung
Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Berner Allee 3 Tempo 30-Strecke Seniorenheim
Zusammenführung mit Tempo 30-Strecke Schule , Berner Allee 14-26

1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Berner Allee 3 Tempo 30-Strecke Seniorenheim
Zusammenführung mit Tempo 30-Strecke Schule , Berner Allee 14-26

folgendes an:

Ergänzung am 04.09.2024:
Lediglich das VZ 278-30 StVO (Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 30 km/h) mit Träger muss in der Berner Alle 26 aufgestellt werden.
Alle anderen VZ wurden bereits aufgestellt!

- **Aufstellen** einer Trägertafel mit VZ 274-30 StVO und Zusatzzeichen, „Seniorenheim" „550 m" StVO vor Hausnummer 2 und ggü 26
- VZ 274-50 StVO vor Hausnummer 26 und ggü Hausnummer 14 **entfernen**
- **Entfernen** der Schilderkombination VZ136-10 („Kinder"), 1012-50 („Schule"), 274-30, 1042-31 (werktags 6-22 h) StVO ggü Hausnummer 26 und ersetzen durch die o.a. Trägertafel
- VZ 274-30 StVO vor Hausnummer 31 und Ecke Moschlauer Kamp **belassen**, Zusatz (werktags 6-22 h) **entfernen**
- **Entfernen** der Schilderkombination VZ136-10 („Kinder"), 1012-50 („Schule"), 1042-31 (werktags 6-22 h) StVO vor Hausnummer 4 (LiMa 7), nur VZ 274-30 StVO **belassen**
- VZ 274-30 ggü Kuhkoppel **neu,** sowie Höhe Melkweg und ggü

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Siehe Skizze 1+2

3 Begründung

Die Anordnung der Tempo 30-Strecke erfolgt aufgrund der Gesetzesnovelle zur StVO vom 14.12.2016 und der dazugehörigen HRVV zu § 45 (9) StVO zu Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Krankenhäusern.
Vor der Gustav-Hermann-Francke-Schule befindet sich bereits in der Berner Allee 14-26 eine Tempo 30-Strecke. Da der Abstand zwischen beiden Tempo 30-Strecken nur 80 m beträgt, erfolgte eine Zusammenlegung der Strecken mit Ausschilderung der Einrichtung, die den höchsten Schutz genießt.

...

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan 1+2

Verteiler

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Eckerkoppel 29-31
Tempo 30-Strecke vor KiTa

1 Anordnung
Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Eckerkoppel 29-31

folgendes an:
Einrichtung einer Tempo 30-Strecke vor der KiTa Eckerkoppel 29-31.

2 Durchzuführende Maßnahmen
Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufstellen von zwei Trägertafeln mit VZ 274 StVO
mit Zusatzzeichen1012-51, 1001-30 „**150m**" und 1042-33 „**6-19 h**" StVO an der nördlichen Grundstücksgrenze von Nr.29-31 und südlich auf Höhe der Nr.18.

3 Begründung

Die Anordnung der Tempo 30-Strecke erfolgt aufgrund der Gesetzesnovelle zur StVO vom 14.12.2016 und der dazugehörigen HRVV zu § 45 (9) StVO zu Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen, Altenheimen und Krankenhäusern.

4 Anhörung
Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung
Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)
1 Verkehrszeichenplan

...

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kupferdamm 71-97a - Gehwegparken einkürzen / Versetzen der VZ

1 Anordnung

Das PK38 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Kupferdamm 71-97a - Gehwegparken einkürzen / Versetzen der VZ

folgendes an:
Versetzen des VZ 315-66 (Anfang Parken auf dem Gehweg ganz);
Einkürzen; Versetzen des VZ 315-66 StVO
Erweiterung des VZ 286-20 StVO, zusätzliche VZ 286-30 StVO

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Abbau der VZ 315 StVO in Höhe Kupferdamm 81a, 91, 97a**
- **Aufbau des VZ 315-66 StVO in Höhe Kupferdamm 71**
- **Versetzen des VZ 286-20 StVO von Nr. 81a zu Nr. 71-73 an den Lichtmast**
- **Aufbau der VZ 286-30 StVO in Höhe Nr. 77b und 81a, 91 (Lichtmast)**
- **Abbau des VZ 286-10 StVO Nr. 75 u. 91**
- **Aufbau VZ 286-10 StVO vor Nr. 97a (hinter dem VZ 283-20 StVO)**

3 Begründung

Das Gehwegparken muss an dieser Örtlichkeit eingekürzt werden.
Die dortigen Aufstellflächen betragen eine Breite von 1,40 – 1,80m, so dass der schmale Gehweg zum Parken mitgenutzt wird. Dadurch ist der Gehweg teilweise für Fußgänger nicht mehr nutzbar. Um diesen gefährlichen Zustand zu beenden, ist es erforderlich, das Gehwegparken einzukürzen. Somit muss das eingeschränkte Halt-verbot angepasst werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Kupferdamm

Kupferdamm

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Cesar-Klein-Ring 16

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Cesar-Klein-Ring 16

folgendes an:

Austausch des ZZ 1044-11 StVO wegen neuer Ausnahmegenehmigung.

2 *Durchzuführende Maßnahmen*

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Demontage des vorhandenen ZZ 1044-11 StVO (4020/2020) und Anbringen des neuen ZZ 1044-11 **(11298/2024).**

3 Begründung

Der Nutzer des Behindertenstellplatzes ist verstorben. Dieser Stellplatz soll nun von dem ebenfalls zum Kreis der Berechtigten zählenden Bruder genutzt werden.

Die Nummer der Ausnahmegenehmigung lautet: **11298/2024** (vom 02.09.2024).

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Gropiusring auf Höhe der Hausnummer 52

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Gropiusring auf Höhe der Hausnummer 52

folgendes an:
Einen personenbezogenen, barrierefreien Parkstand (siehe Skizze)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Montage des VZ 314 an einem VZ-Träger mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung Nr.: **11473/2024**) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.
Näheres siehe beigefügte Fotos, und beigefügte Fotoskizze. *)

3 Begründung

Der Antragsteller ist Schwerbehindert, mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung und ist zum Teil auf einen Rollstuhl angewiesen. Er zählt daher zu den in §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.

Der Antragsteller ist auf einen personengebundenen Behindertenparkplatz angewiesen, um weiterhin mobil zu sein.
Auf Grund des hohen Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich. Ein Stellplatz auf Privatgrund ist nicht möglich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

[redacted]

Anlage(n)
1 Skizze mit Lichtbild der Örtlichkeit

Verteiler

Ablage

*) HR 21-06, 08.10.2024:

Nach Abstimmung mit PK36 wird um Umsetzung der stvb. Anordnung gemäß beigefügten Fotos von PK36 und gemäß beigefügter Fotoskizze von HR21 gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

[redacted]

Fotos von PK 36

Fotos von PK 36

Fotoskizze
VZ 314
Zz 1044-11
ab VZ:
6,00 m
2,00
Markierung
Piktogramm
Gropiusring 52

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

An der Berner Au 51-57- Verlängerung des bestehenden HV um 10m

1 Anordnung

Das PK382-PuV als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

An der Berner Au 51-57- Verlängerung des bestehenden HV um 10m

folgendes an:

Verlängerung des HV An der Berner Au vor den Hausnummern 51- 57 um 10 Meter in nördliche Richtung.

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Setzen eines VZ-Trägers, Versetzen des vorhandenen Z 283-10

3 Begründung

Zum Befahren der gegenüber des HV liegenden FW-Zufahrt der dort befindlichen Schule mit Rettungsfahrzeugen aus beiden Richtungen der Straße An der Berner Au, unter Berücksichtigung der Schleppkurven von Rettungsfahrzeugen, ist die Verlängerung des HV erforderlich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Kupferdamm 28

Anordnung eines personenbezogenen, barrierefreien Parkstands

1 Anordnung

Das PK382-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Kupferdamm 28

folgendes an:

Einrichtung eines personenbezogenen barrierefreien Parkstandes für einen Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- **Aufstellen eines VZ 314 StVO mit Zusatz-VZ 1044-11 StVO mit der Genehmigungsnummer:**

  8980/2019

- **Markieren eines Parkstandes (2,10 m x 6 m) mit Rollstuhlfahrersymbol am rechten Fahrbahnrand gem. Fotoskizzen**

  Nach Absprache mit dem Antragsteller ist eine bauliche Veränderung/ Anpassung des barrierefreien Parkstandes nicht erforderlich.

*

3 Begründung

Der Antragsteller hat bei LBV TGM einen Antrag auf Einrichtung eines barrierefreien Parkstandes für eine schwerbehinderte Person gestellt.
Auf Privatgrund **besteht keine Möglichkeit** für die Einrichtung eines Stellplatzes, so dass öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen werden muss. Dem Antrag sollte entsprochen werden.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

...

Anlage(n)
1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

*) HR21-06, 14.10.2024:

Nach Abstimmung mit PK 38 wird nun Umsetzung der StVb. Anordnung gemäß beigefügter Fotovkizzen gebeten.

Fotovkizzen 1 und 2

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

Kupferdamm 28

Fotoskizze 1

Fotoskizze 2
VZ 314 mit ZZ 1044-11
Kupferdamm 28

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Fritz-Flinte-Ring auf Höhe der Hausnummer 4

1 Anordnung

Das PK362-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für den

Fritz-Flinte-Ring auf Höhe der Hausnummer 4

folgendes an:

Einen personenbezogenen, barrierefreien Parkstand (siehe Skizze)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Die Anordnung macht die Montage des VZ 314 an einem VZ-Träger mit dem Zusatz 1044-11 (Ausnahmegenehmigung Nr.: **8723/2024**) und das Aufbringen einer Parkstandmarkierung mit Piktogramm erforderlich.

Außerdem ist eine Absenkung des Bordsteines erforderlich, welches das Einladen des Rollstuhls vereinfacht.
Näheres siehe beigefügte ~~Fotos.~~ Lageplanskizze.

*)

3 Begründung

Der Antragsteller ist Schwerbehindert, mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung und ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Er zählt daher zu den in §§ 45 und 46 der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) aufgeführten begünstigten Personenkreis.

Der Antragsteller ist auf einen personengebundenen Behindertenparkplatz angewiesen, um weiterhin mobil zu sein.
Auf Grund des hohen Parkdrucks ist eine feste Parkstandzuweisung erforderlich. Ein Stellplatz auf Privatgrund ist nicht möglich.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebaulastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

Anlage(n)

1 Skizze mit Lichtbild der Örtlichkeit

Verteiler

Ablage

*) MR 21-06, 23.10.2024:

Nach Abstimmung mit PK36 wird um Umsetzung der stvb. Anordnung gemäß beigefügter Lageplanskizze gebeten.

Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Straßenplanung
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg

Skizze von PK36

Fritz-Flinte-Ring 4

Hamburg

0 5 10 15 20m

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Lageplanskizze als Anlage zur Anordnung 1:500
Az.: 036/BV/0699846/2024